

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 17 Juli 1801.

Fünftes Quartal. 1

Den 28 Messidor IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 390, das fünfte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das sechste Quartal mit 4 Fr. 5 Bg. in Bern, und mit 5 Fr. 5 Bg. postfrei außer Bern, ungesäumt zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bezeugte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 3 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer Schweizerischer Republikaner 4 Quartale, jedes zu 4 Fr. Fünftes Quartal 4 Fr. 5 Bg.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man nummerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey dem Herausgeber oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drey zu den 3 Bänden des Schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 27. May.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Municipalitätsgesetzvorschlags.)

Viertes Abschnitt.

Nähere Bestimmung der Einrichtung, Rechte und Pflichten der Gemeinderäthe.

A. Im Allgemeinen.

60. Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses bedarf es einestheils der Anwesenheit von Einem über die Hälfte der Glieder des Gemeinderaths, oder da, wo die Ver-

ordneten beygezogen werden sollen, der Glieder des Gemeinderaths und der Verordneten zusammengenommen; andertheils der absoluten Mehrheit der anwesenden Glieder. Des Vorsizers Stimme wird nur bey inustehenden Stimmen gezählt.

61. Der Distriktsstatthalter beedigt alljährlich, nach der Formel einer jeden Confession, die Mitglieder des Gemeinderaths und die Gemeindevorordneten dahin: daß jeder die Pflichten des Amtes, das ihm aufgetragen ist, nach bestem Gewissen in wahren Treuen, nach allen seinen Kräften, als ein guter Bürger erfüllen wolle.

B. Insbesondere.

1) Als Ortspolizeybehörde überhaupt.

62. Die Gemeinderäthe können Gemeinordnungen über Gegenstände abfassen, die unter sie gehören. Denselben soll Folge geleistet werden, so lange sie nicht von der Verwaltungskammer des Cantons oder dem Vollziehungsrathe eingestelt oder aufgehoben werden.

63. Die Gemeinderäthe stehen unter der Oberaufsicht der Verwaltungskammer des Cantons, welche berechtigt ist, sowohl ihre Beschlüsse aufzuheben oder abzuändern, als aber die Gemeinderäthe selbst zurecht zu weisen, und bey wirklichen Vergehen oder fortdauernder Nachlässigkeit von ihren Verrichtungen zu suspendiren und den gerichtlichen Behörden zu übergeben; so wie auch sie einstweilen aus der Zahl der Gemeindevorordneten, oder wenn diese auch mitbeschuldigt sind, aus Ortsbürgern zu ersetzen.

64. Die Gemeinderäthe können sich in so viel Ausschüsse (Sektionen, Kammern) theilen, als es die Verschiedenheit ihrer Arbeiten erfordern mag.

Zu Bildung dieser Ausschüsse können den Mitgliedern des Gemeinderaths auch andere Bürger beygeordnet und denselben mäßige Gehalte bestimmt werden.

Der Pfarrgeistliche des Orts ist nothwendiges Mitglied der Commissionen, die sich mit dem Armen-, Kirchen- und Schulwesen beschäftigen. Im Fall der Gemeinderath selbst diese Geschäfte übernimmt, soll der Pfarrgeistliche des Orts der Berathung über diese Gegenstände beigezogen werden.

Die Ausschüsse dürfen sich lediglich mit Vollziehungssachen und mit allfälliger Vorberathung der in ihr Fach einschlagenden allgemeinen Maßnahmen beschäftigen, und sind dem Gemeinderath untergeordnet.

2) Als Vormundschafts- und Armenpolizeybehörde.

65. Zu Beforgung des Vormundschafts- und Armenwesens, sind die Gemeinderäthe gehalten, einen Waisen- und Armenpfleger und eine eigene Waisen- und Armencommission, von welcher derselbe nothwendiges Mitglied ist, niederzusetzen.

Diese Commission kann allein aus Genossen derjenigen Bürgergemeinden, oder da, wo es keine Bürgergemeinden giebt, aus Angehörigen derjenigen Land- oder Ortschaften bestehen, aus welchen der Gemeinderathsbezirk zusammengesetzt ist.

Sie hat die Verwaltung der Armengüter; sie bestimmt die Unterstützungen und besorgt die Waisen und unehelichen Kinder, welche die Gemeinde unterhalten muß. Der Armenpfleger führt die Armenkasse; er hat die Aufsicht über die dürftigen Gemeinds-genossen und besorgt die Austheilung der Unterstützung oder Almosen zufolge den Beschlüssen des Gemeinderaths oder der Commission.

An denjenigen Orten, wo nicht die ganze Gemeinde, sondern besondere Verbindungen in derselben ihre Waisen und Armen verpflegen, bestehen die Pflichten der Waisen- und Armen-Commission und des Gemeinderaths lediglich in der Oberaufsicht über dieselben.

3) Als Aufseher über Kirchen und Schulen.

66. Die Kirchen- und Schulgüter sollen unter ihren besonderen Verwaltungen bleiben; und da wo unter Bürgern von verschiedener Religion abgesonderte Ortsgemeinds-güter vorhanden sind, dieselben auch fernerhin abgesonderlich verwaltet werden.

4) Als Aufseher über die Strafpolizey-Vergehen.

67. Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat die besondere Pflicht auf sich, die Polizeyvergehen, bey denen es entweder selbst Zeuge gewesen, oder die ihm sonst glaub-

würdig angezeigt worden, dem Gemeinderath einzuberechnen.

Der Gemeinderath soll die ihm gemachten Anzeigen mittelst Untersuchung der Sache durch Verhör des Beklagten und allfälliger Zeugen erwahren, eine Urkunde darüber ausfertigen, durch welche die Thatfache festgesetzt wird, und alsdann dieselbe samt den vorläufigen Akten an den Polizeyrichter senden, der sofort gehalten ist, von Amtswegen gegen den Beklagten zu verfahren und die Strafe des Gesetzes gegen ihn auszusprechen.

Jedes Mitglied des Gemeinderaths hat, in Betreff von Polizeyvergehen, bey denen es Zeuge gewesen, vollständige Glaubwürdigkeit.

5) Als Verwaltungsbehörde.

68. Jeder Gemeinderath ernennt auf 4 Jahre aus seiner Mitte einen Seckelmeister und nach Belieben, ausser derselben einen Bauinspektor; ferner, in denjenigen Gemeinden, welche Waldungen oder andere Liegenschaften besitzen, die Ortsgemeinds-güter sind, einen Forstaufseher.

Alle diese Beamten bleiben aber dem Gemeinderath untergeordnet; die austretenden von ihnen sind alsogleich wieder wahlfähig.

In weniger volkreichen und ausgedehnten Gemeinderathsbezirken können zwey dieser Funktionen der nämlichen Person übertragen werden.

69. Der Seckelmeister ist mit der Einnahme und Ausgabe der Einkünfte, nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderaths, beschäftigt.

70. Der Bauinspektor besorgt die Erbanung und Unterhaltung sowohl der Gebäude, welche der Ortsgemeinde gehören, als aber der Straßen, des Gassenpflasters, der Brunnen und aller Bauarbeiten, welche unternommen werden.

71. Der Forstaufseher wacht über die Erhaltung und Ergänzung der Waldungen und den Holzschlag, so wie auch für die Unterhaltung der Liegenschaften.

72. In größern Gemeinden kann der Gemeinderath zu Beforgung der Verwaltungsgeschäfte neben obigen Beamten bis auf drey Commissionen niedersetzen, deren Mitglieder von ihm auf 4 Jahre in oder ausser seiner Mitte ernannt werden, und alsogleich wieder wahlfähig sind.

Diese Commissionen sind mit der Vollziehung der Beschlüsse beladen, die auf die Verwaltung Bezug haben, und anbey dem Gemeinderath ebenfalls untergeordnet.

73. Die erste Commission ist mit Einnahme aller dem

Gemeinderath angewiesenen Einkünfte, so wie mit der Verwendung derselben beschäftigt. Sie führt die nöthigen Rechnungen. Der Secfelmeister ist nothwendiges Mitglied davon. Sie legt dem Gemeinderath die Rechnungen einen Monat früher ab, als dieselben der Generalversammlung vorgelegt werden sollen.

74. Die zweyte Commission besorgt die Erbauung und Ausbesserung der Gebäude, Brücken, Dämme, Spaziergänge, Gassenpflaster, Brunnen, Straßen und dergleichen, so dem Gemeinderath obliegen. Der Bauinspektor ist allemal Mitglied dieser Commission.

75. Die dritte besorgt die Liegenschaften und Waldungen der Gemeinde, welche nicht Armen, oder Stiftungsgüter sind. Der Forstausscher ist nothwendiges Mitglied derselben.

76. Jede Commission kann sich einen Sekretär und Unterbeamte halten, wenn es die Noth erfordert, deren Ernennung und Gehaltsbestimmung aber dem Gemeinderath überlassen ist.

77. Der Gemeinderath ist gehalten die Gemeinndsverordneten beizuziehen:

1) Wenn die Kosten einer neuen Anlage diejenige Summe übersteigen würden, welche die Generalversammlung der Ortsbürger als seine Competenz bestimmt haben wird.

2) Bey Rechtshändeln, welche angehoben oder ausgehalten werden müssen.

3) Bey Ausleihung von Capitalien.

Ausser diesen angezeigten Fällen kann der Gemeinderath auch in andern Angelegenheiten die Gemeinndsverordneten beiziehen.

78. Wenn ein Antrag des Gemeinderaths, welcher mit Bezug der Gemeinndsverordneten behandelt wurde, verworfen wird, so kann derselbe von dem Gemeinderath der Generalversammlung vorgetragen werden.

79. Ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger, kann der Gemeinderath keine Schuldverpflichtungen eingehen, für welche das Vermögen der Ortsbürger oder die Ortsgemeindgüter haften sollen.

80. Eben so wenig kann derselbe ohne Bewilligung der Generalversammlung Steuern auf die Ortsbürger ausschreiben.

81. In Absicht auf die Verwaltung der Ortsgemeindgüter ist dem Gemeinderath untersagt, unter welchem Vorwand es sey, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger, und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons, den Capitalfond der

Ortsgemeindgüter anzugreifen und zu Bestreitung der laufenden Bedürfnisse zu verwenden.

82. Wenn unter den Ortsgemeindgütern einer Gemeinde, Stiftungen, das heißt solche Güter oder Fonds sich vorfinden sollten, die vermöge des Willens ihrer Stifter zu bestimmten öffentlichen Zwecken und Bedürfnissen verwendet werden, so sollen diese Güter oder Fonds absonderlich verwaltet werden, und dem Gemeinderath untersagt seyn, ohne Bewilligung der Generalversammlung der Ortsbürger und ohne Genehmigung der Verwaltungskammer des Cantons, den Ertrag dieser Güter zu anderm Gebrauche zu verwenden.

83. Der Gemeinderath legt alljährlich der Generalversammlung der Ortsbürger über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung ab.

Diese Rechnungen werden vor ihrer Abnahme von den Gemeinndsverordneten absonderlich untersucht, die dann der Generalversammlung einen Bericht darüber erstatten.

Benigstens 14 Tage vor der Generalversammlung sollen die Rechnungen in dem Secretariat des Gemeinderaths jedem Ortsbürger zur Einsicht offen stehen.

84. Es soll jedesmal eine Abschrift von der der Generalversammlung abgelegten Rechnung des Gemeinderaths der Verwaltungskammer des Cantons übersendet werden, welche dieselbe von Amtswegen, jedoch lediglich dahin untersuchen wird: ob sie den vorstehenden Artikeln 81 und 82 entgegen sey? in welchem Fall sie alsogleich das nöthige verfügen wird.

85. In denselben Fällen, die der Gemeinderath oder die Gemeinndsverordneten, kraft des gegenwärtigen Gesetzes, der Generalversammlung der Ortsbürger vortragen müssen, oder welche ihr vorzutragen sonst nöthig erachtet wird, soll jeweilen ein bestimmter Vorschlag abgefaßt werden, der entweder unabgeändert angenommen oder verworfen werden muß.

Der Gemeinderath so wie die Beygeordneten können einen verworfenen Vorschlag jederzeit von neuem mit beliebigen Abänderungen der Generalversammlung vortragen.

86. Der Gemeinderath ist gehalten, jeden Vorschlag, den er der Generalversammlung zu machen hat, zu einer vorläufigen Untersuchung den Gemeinndsverordneten oder andern Commissarien zu übermachen.

87. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Mit jedem Tage zeigen sich in allen Theilen der Republik neue Schwierigkeiten, das Gesetz vom 15. Christmonat 1800 zu handhaben, seine Vollziehung zu bewirken, und dadurch dem Staate jene Mittel zu verschaffen, die er so dringend bedarf. Hauptsächlich sind es einige Municipalitäten, die den Verordnungen, welche ihnen die Beziehung der indirecten Abgaben auflagen, den Gehorsam verweigern, und durch ihr Beispiel auf eine große Anzahl anderer Municipalitäten wirken, deren Thätigkeit lähmen, und bald eine allgemeine Stockung in das so wichtige Geschäft des Abgabensbezugs bringen werden. Um dieses zu verhindern, hat der Volkz. Rath Maßregeln ergriffen, von deren Wirksamkeit er sich den besten Erfolg versprechen sollte. Allein seine Erwartungen blieben unerfüllt, so wie seine Verordnungen unbedolgt.

B. Gesetzgeber! So sehr Sie mit dem Volkz. Rath von der Nothwendigkeit überzeugt sind, daß alle Hindernisse, die sich der Beziehung der Staatsabgaben entgegensetzen, bezwungen und beseitigt werden müssen, so sehr werden Sie mit ihm von der Wahrheit durchdrungen seyn, daß es der vollziehenden Gewalt unmöglich sey, jene Schwierigkeiten ohne besondere hauptsächlich auf die dienstverweigernden Municipalitäten wirkende Kraftmittel zu besiegen. Das wirksamste von allen scheint dem Volkz. Rath die Vollmacht zu seyn, jene Municipalbehörden, die sich dem öffentlichen Dienste in Absicht auf die Staatsabgaben entziehen, von ihrem Amte zu entlassen, und sie durch andere Bürger zu ersetzen.

Der Volkz. Rath ladet Sie ein B. Gesetzgeber, diesen Gegenstand ohne Zögerung Ihrer Berathung zu unterwerfen, und so Sie mit ihm von gleichen Gesinnungen sind, ihm die gedachte Vollmacht zu erteilen.

Die Criminalgesetzgebungscommission trägt folgendes Decret an, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Volkz. Rathes vom 18. d., und nach Anhörung des Berichts seiner Criminalgesetzgebungscommission,

In Erwägung, daß nur allein der Zusammenfluß außerordentlicher Umstände, verbunden mit dem Wahne der Gesetzlichkeit einer Erlaubniß welche von einem fränkischen General erteilt wurde, der sich diese Gewalt auszuüben für berechtigt hielt, die Barbara Stauffacher von Matt Canton Linth, zu der widerrechtlichen Handlung der Bi-

gamie verleitet hat, ohne daß daraus die Absicht ein Verbrechen begehen zu wollen, erhellet, v e r o r d n e t:

Die Straffe wozu Barbara Stauffacher von Matt, unterm 12 Merz leztlin vom Cantonsgericht Linth wegen Bigamie verurtheilt worden, soll hiemit aufgehoben seyn.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde Corcelles begehrt von der Gemeinde Peterlingen abgesondert, eine eigene Municipalität zu bilden. Wird an die Polizeycommission gewiesen.
2. Heinr. Bourgeois von Bez wünscht eine Person zu heyrathen, mit der er während seiner früheren Ehe ein Kind erzeugte. Wird abgewiesen.

A N N O N C E.

Les Citoyens Heywood et Longworth, ayant apporté en Suisse toutes les différentes branches d'industrie pour la fabrication de la filature et des étoffes en coton telles qu'elles existent en Angleterre. Pour l'encouragement d'une branche de commerce aussi nécessaire et utile à la Suisse, le Gouvernement a bien voulu leurs accorder des Patentes et Privilèges exclusifs pendant la durée de trois ans, de manière que personne, excepté eux et leurs ayant-cause, ne puisse fabriquer, vendre ou établir dans toute la République helvétique, aucune des différentes espèces de Mécanique sous-mentionnées, savoir:

1°. Des Water Machines, propres à filer la chaîne de toutes les étoffes hormis et excepté celle de la Mouffeline. Cette filature est connue sous le nom de Water Twist Anglais.

2°. Des Jennys. Ces Mécaniques filent la trame de toutes les étoffes de coton, excepté celle de la Mouffeline, selon les procédés anglais.

3°. La Navette volante. Cette Navette sert à tisser toutes pièces d'étoffes, soit en coton, laine, foyé ou fil de lin, et cela dans toutes les largeurs. Elle double l'ouvrage de la Navette ordinaire.

4°. Une Mécanique à imprimer les indiennes selon les procédés anglais. Cette dernière Patente est pour sept ans.

Les Citoyens Heywood et Longworth offrent les susdites Mécaniques au Public ensemble ou séparément, ou par voye de souscription. Il faut s'adresser pour des explications plus amples à eux-mêmes, maison Frédéric à Saint-Gall.

Ende des fünften Quartals.